

Geschäftsordnung für die Dekanatsju-
gendkammer und den Dekanatsjugendkon-
vent der Dekanatsbezirke Castell und Markt
Einersheim
Evangelische Jugend MeiCa



Kammer/Konvent

Stand 01.02.2020

Inhalt

1	Präambel	3
2	Gemeinsame Dekanatsjugendkammer	3
2.1	Zusammensetzung	3
2.2	Aufgaben	3
2.3	Geschäftsführung	5
2.4	Einberufung	5
2.5	Beschlussfähigkeit	5
2.6	Anträge und Beschlüsse	5
2.7	Öffentlichkeit	6
2.8	Protokoll	6
2.9	Amtsperiode und Wahlen	6
3	Gemeinsamer Dekanatsjugendkonvent	6
3.1	Aufgaben	7
3.2	Vollversammlung des Konventes	7
3.2.1	Zusammensetzung und Stimmberechtigung	7
3.2.2	Einberufung	7
3.2.3	Beschlussfähigkeit	8
3.2.4	Öffentlichkeit und Protokoll	8
3.2.5	Anträge und Beschlüsse	8
3.2.6	Wahl des Leitenden Kreises	8
3.2.7	Rechenschaftsberichte	8
3.3	Leitender Kreis	8
3.3.1	Aufgaben	8
3.3.2	Sitzungen und Beschlussfähigkeit	9

4	Regionale Arbeitskreise	9
5	Personal und Finanzen	9
6	Veränderung dieser Geschäftsordnung	9

1 Präambel

Seit mehreren Jahrzehnten kooperieren die Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim in der evangelischen Jugendarbeit. Auf der Grundlage der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) vom 1. August 1984 (Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern 901) bilden die Jugendarbeiten der beiden Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim gemeinsame Gremien für die Evangelische Jugend nach OEJ II. 2. Nr. 10 und geben sich folgende Geschäftsordnung:

2 Gemeinsame Dekanatsjugendkammer

Die Dekanatsjugendkammer ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die Evangelische Jugendarbeit in den Dekanatsbezirken Castell und Markt Einersheim (OEJ II. 2. Nr. 4).

2.1 Zusammensetzung

1. Bis zu sechs gewählte Vertreter_innen des gemeinsamen Dekanatsjugendkonventes; wovon je drei Vertreter_innen aus dem jeweiligen Dekanatsbezirk kommen sollen.
2. Jeweils die Dekanatsjugendpfarrerin / der Dekanatsjugendpfarrer der beiden Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim, die das jeweilige Pfarrkapitel repräsentieren.
3. Jeweils die Dekanatsjugendreferentin / der Dekanatsjugendreferent gemäß dem Landesstellenplan aus den Dekanatsbezirken Castell und Markt Einersheim.
4. Jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter der beiden Dekanatsausschüsse Castell und Markt Einersheim.

Die Dekanatsjugendkammer kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen; insbesondere aus den Mitgliedsverbänden der Evangelischen Jugend, wenn diese nicht über Vertreter_innen des Konventes vertreten sind.

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus der OEJ II. 2. Nr. 4 und sind insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Jugendreferentinnen / Jugendreferenten und bei der Berufung der Dekanatsjugendpfarrerinnen / der Dekanatsjugendpfarrer der jeweiligen Dekanatsbezirke.
2. Hilfe für junge Menschen auf dem Weg zu Einübung des Glaubens und Beitrag zur sachgemäßen und richtungsweisenden Verkündigung des Wortes Gottes.

3. Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden.
4. Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit in den Dekanatsbezirken. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien in den Dekanatsbezirken werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.
5. Förderung der Begegnung der einzelnen Gruppierungen in den Dekanatsbezirken und des Erfahrungsaustauschs innerhalb der verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit.
6. Verbindung zu anderen Jugendorganisationen. Seminare und Fortbildungen von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen zu planen und zu koordinieren.
7. Die Begegnung der einzelnen Gruppen im Dekanatsbezirk zu fördern, gemeinsame Aktionen zu planen und die jährlichen Projekte und Freizeiten zu planen.
8. Kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferent_inn_en und der Dekanatsjugendpfarrer_innen.
9. Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes der hauptberuflichen Jugendreferent_inn_en und der Dekanatsjugendpfarrer_innen.
10. Verteilung der für die Jugendarbeit in beiden Dekanatsbezirken zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung.
11. Benennung von Vertreter_innen der Jugendarbeit für die Berufung in den jeweiligen Dekanatsausschuss gemäß § 4 Dekanatsbezirksordnung. Die Vertreter_innen müssen aus dem jeweiligen Dekanatsbezirk kommen.
12. Benennung mindestens einer Vertreterin / eines Vertreters der Evang. Jugend in den Kreisjugendring Kitzingen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer Kitzingen, deren Gebiet ebenfalls im Landkreis Kitzingen liegt.
Benennung mindestens einer Vertreterin / eines Vertreters der Evang. Jugend in den Kreisjugendring Neustadt/Aisch in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer Neustadt/Aisch, deren Gebiet ebenfalls im Landkreis Neustadt/Aisch liegt.
13. Delegation der je zwei haupt- und nebenberuflichen Vertreterinnen (Jugendreferent_in / Jugendpfarrer_in) der zwei Dekanate Castell und Markt Einersheim in die Kirchenkreiskonferenz Ansbach-Würzburg-Nord.

2.3 Geschäftsführung

Eine_r der Dekanatsjugendreferent_inn_en übernimmt die geschäftsführende Funktion für die gemeinsame Dekanatsjugendkammer.

2.4 Einberufung

1. Die erste Sitzung berufen die beiden Dekanatsjugendpfarrer_innen ein. Die Dekanatsjugendkammer wählt aus ihrer Mitte je eine Person für den Vorsitz und die Stellvertretung.
2. Die Dekanatsjugendkammer ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung durch den / die Vorsitzende_n erfolgt mindestens 10 Tage vorher in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Dies geschieht unter Beifügung der Tagesordnung und Begründung der Notwendigkeit in schriftlicher Form mindestens sieben Tage im Voraus.
4. Die / der Vorsitzende bereitet nach Rücksprache mit der / dem Stellvertreter_in und den Hauptberuflichen die Tagesordnung für die Sitzung vor.

2.5 Beschlussfähigkeit

1. Die Dekanatsjugendkammer ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht, sich rechtzeitig bei der / dem Vorsitzenden zu entschuldigen.

2.6 Anträge und Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
2. Abstimmungen werden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt.
3. Anträge sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Einladungsfrist bei dem / der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter_in einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.

2.7 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Dekanatsjugendkammer sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich beraten.
2. Die Dekanatsjugendkammer kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.

2.8 Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das spätestens 14 Tage nach der Sitzung zu versenden ist.
2. Das Protokoll enthält die Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sowie die entschuldigten und nichtentschuldigten Mitglieder.

2.9 Amtsperiode und Wahlen

1. Die Amtsperiode der Dekanatsjugendkammer beträgt zwei Jahre. Treten einzelne Mitglieder der Dekanatsjugendkammer zurück, so können bis zum Ende der Amtsperiode Nachberufungen stattfinden. Bei Rücktritt von gewählten Mitgliedern rücken die gewählten "Ersatzleute" nach. Die Dekanatsjugendkammer bleibt solange im Amt, bis eine neue Dekanatsjugendkammer konstituiert ist.
2. Die / der Vorsitzende und die / der Stellvertreter_in werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
(Es soll nach Möglichkeit nicht aus den Reihen der Dekanatsjugendreferent_innen und der Dekanatsjugendpfarrer_innen gewählt werden.)
3. Die / der Vorsitzende und die / der Stellvertreter_in können durch Neuwahl mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

3 Gemeinsamer Dekanatsjugendkonvent

Der Dekanatsjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend in den Dekanatsbezirken Castell und Markt Einersheim. Er setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen Mitarbeitern bis 27 Jahre. Er wird in seiner Arbeit von einer / einem Dekanatsjugendreferentin / Dekanatsjugendreferenten unterstützt.

3.1 Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus der OEJ II. 2. Nr. 6 und sind insbesondere:

1. Christlichen Glauben einüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen das Evangelium richtungsweisend auszulegen.
2. Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der Evangelischen Jugendarbeit fördern.
3. Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeiten in den verschiedenen Bereichen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfen zu geben.
4. Anregung von Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden, sowie für gemeinsame Aktionen und Aktivitäten.
5. Kontaktpflege mit den Dekanatsjugendreferent_inn_en und Dekanatsjugendpfarrer_innen und den einzelnen Kirchengemeinden.
6. Die je zwei ehrenamtlichen Delegierten pro Dekanatsbezirk und ihre Stellvertreter_innen in die Kirchenkreisversammlung zu wählen
7. Die je zwei Delegierten der beiden Dekanatsbezirke in den Landesjugendkonvent (LJKo) zu wählen.
8. Den Leitenden Kreis (LK) wählen.

3.2 Vollversammlung des Konventes

3.2.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

Aus jedem Ort der beiden Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim werden zwei oder mehr, höchstens jedoch fünf stimmberechtigte Delegierte eingeladen. Ebenfalls können Jugendliche aus angrenzenden Dekanatsbezirken eingeladen werden und sind stimmberechtigt, wenn sie in der EJ-MeiCa ehrenamtlich aktiv sind. Die Delegation erfolgt durch die Kirchengemeinden (Jugendausschuss oder Kirchenvorstand) und den entsprechenden Gremien der Mitgliedsverbände.

3.2.2 Einberufung

Der Dekanatsjugendkonvent wird mindesten einmal jährlich vom Leitenden Kreis (LK) zu einer ordentlichen Vollversammlung einberufen und von diesem geleitet.

Auf Antrag von mindestens zehn Delegierten oder auf Antrag der Dekanatsjugendreferent_inn_en und der Dekanatsjugendpfarrer_innen ist im Einvernehmen mit dem LK vom LK der Dekanatsjugendkonvent zu einer außerordentlichen Vollversammlung einzuberufen.

Die Delegierten werden vom LK mindestens drei Wochen vorher eingeladen.

Bei einer außerordentlichen Versammlung ist eine Frist von 14 Tagen ausreichend.

3.2.3 Beschlussfähigkeit

Die VV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

3.2.4 Öffentlichkeit und Protokoll

Die Vollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

Der LK sorgt dafür, dass über die Vollversammlung ein Protokoll verfasst wird. Das Protokoll der letzten Vollversammlung wird den Delegierten vorgestellt und von diesen beschlossen.

3.2.5 Anträge und Beschlüsse

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Aufgrund der Erklärung einer / eines Stimmberechtigten nach geheimer Abstimmung, ist geheim abzustimmen. Abstimmungsergebnisse werden mit konkretem Zahlenverhältnis im Protokoll festgehalten.

3.2.6 Wahl des Leitenden Kreises

Vor der Wahl des Leitenden Kreises ist zu beschließen, ob die Mitglieder_innen des Leitenden Kreises gleichzeitig die Sitze in der Dekanatsjugendkammer wahrnehmen.

Der Leitende Kreis (LK) besteht aus einer / einem Vorsitzenden, einer / einem Stellvertreter_in und vier Beisitzer_innen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Delegierten. Es ist darauf zu achten, dass die Mandatsverteilung die beiden Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim gleichwertig berücksichtigt.

Der LK kann zusätzlich zwei beratende Mitglieder berufen.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die / der Vorsitzende und die / der Stellvertreter_in werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Beisitzer_innen werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Wahlen erfolgen auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

3.2.7 Rechenschaftsberichte

Der Leitende Kreis, die Delegierten in andere Gremien und Aufgaben geben auf der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

3.3 Leitender Kreis

3.3.1 Aufgaben

1. Der LK führt die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes zwischen den Sitzungen, vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.

2. Der LK organisiert eine Veranstaltung für ein Mitarbeiterdankeschön.

3.3.2 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

1. Der LK legt die Termine der Sitzungen fest.
2. Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
6. Von den Sitzungen des LKs sind Protokolle anzufertigen und aufzubewahren.

4 Regionale Arbeitskreise

Die Regionalen Arbeitskreise tragen wesentlich die inhaltliche Arbeit in der Praxis. Auf der Vollversammlung des gemeinsamen Dekanatsjugendkonventes werden für die beide Dekanatsbezirke Castell und Markt Einersheim regionale Arbeitskreise für ein Jahr gewählt. Ihm gehören Delegierte und Mitarbeitende aus dem jeweiligen Dekanatsbezirken an. Die Größe und Anzahl wird auf Zuruf und aufgrund von Vorhaben bestimmt. Auf Arbeitsfähigkeit wird geachtet.

5 Personal und Finanzen

Die Fragen der Personalverantwortung (Dienst- und Fachaufsicht), der Finanzenverwaltung und Finanzverwaltungsverantwortung und von geschäftsführenden Funktionen der Jugendreferent_inn_en werden an anderer Stelle geregelt.

6 Veränderung dieser Geschäftsordnung

Die Teile 1, 3 und 4 dieser Geschäftsordnung können mit 2/3 Mehrheit von der Gemeinsamen Dekanatsjugendkammer der Dekanate Castell und Markt Einersheim geändert werden.

Der Teil 2 dieser Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit von der Vollversammlung des gemeinsamen Dekanatsjugendkonventes geändert werden.

Diese gemeinsame Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Aktualisierung 01.02.2020

Sie wurde auf der gemeinsamen Sitzung von der Dekanatsjugendkammer Castell und dem Leitenden Kreis des Dekanatsjugendkonvent Markt Einersheim in Castell am 19. September 2015 jeweils einstimmig beschlossen.